

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Nr. 36.

Freitag, den 5. Mai

1882.

Bekanntmachung, die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik betr.

Am 5. Juni dieses Jahres findet nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Februar dieses Jahres (Reichsgesetzblatt S. 9) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. desselben Monats (Centralblatt für das deutsche Reich, S. 48) eine allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe im Deutschen Reiche statt.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die vom Königlichen Ministerium des Innern deshalb unterm 8. vorigen Monats erlassene Verordnung hiermit zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen Bezirks gebracht mit dem Bemerkten, daß die Ausfüllung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Haushaltungs-Vorstände, einzelne selbstständige Personen, Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten, als Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer oder wirthschaftliche Vertreter einer Landwirtschaft, als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter gewerblicher Etablissements zugehenden Zählbogen und Gewerbekarten nach Maßgabe der denselben beigefügten resp. vorgedruckten Anleitung und bez. Probeausfüllung von ihnen selbst oder durch geeignete Vertreter zu bewirken ist und daß man bei der Wichtigkeit und Bedeutung der gedachten Erhebung erwartet, daß dies allenthalben vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen werde, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß, wer die auf Grund des eingangsgedachten Reichsgesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 M. zu bestrafen ist.

Die sämtlichen Gemeindebehörden des hiesigen Bezirks einschließlich der Städte Wilsdruff und Siebenlehn aber erhalten gleichzeitig Anweisung, für den Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter ihren auf die in Rede stehende Erhebung bezüglichen und in der obenerwähnten Ministerial-Verordnung vom 8. vorigen Monats näher vorgeschriebenen Obliegenheiten allenthalben pünktlich nachzukommen, auch, dafern sie von der ihnen nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit eine besondere Zählungs-Commission oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Commissionen einzusetzen und dafür besorgt zu sein, daß die Bildung der Zählungscommissionen bis 15. dieses Monats erfolgt.

Kleinere Gemeinden bis zu 40 Haushaltungen bilden nur einen Zählbezirk.
Größere Gemeinden sind in Zählbezirke in der Art abzugrenzen, daß dieselben nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen, damit die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke hat spätestens bis zum 20. dieses Monats zu erfolgen.

Für jeden Zählbezirk ist ein **Zähler** zu bestellen.

Zu den obengedachten Commissionen sowie zu den zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare bestellten Zähler sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Erhebung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse besitzen.

Die zugezogenen Commissionsmitglieder sind, insofern sie nicht schon als Mitglieder einer Gemeindebehörde verpflichtet sind, ebenso wie die Zähler für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes von der Ortsbehörde mittelst Handschlags zu verpflichten.

Die Gemeindebehörden, bez. Zählungs-Commissionen haben sich mit sämtlichen **Zählpapieren**, insbesondere auch mit der Anleitung unter C und den Anweisungen unter V und E bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Demnächst wollen die Ortsbehörden auch darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste u. s. w. zur Zeit der Erhebung soweit irgend thunlich, nicht stattfinden.

Die ausgefüllten Zählformulare sind von der Ortsbehörde bez. Zählungs-Commission nach erfolgter Prüfung und bez. Berichtigung nebst den Controllisten und gehörig abgeschlossenen Gemeindebogen sowie den unbenutzt gebliebenen Formularen, gehörig geordnet, längstens bis zum **22. Juni dieses Jahres** anher einzureichen.

Meissen, am 2. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung, die Ausschüttung von Teichen betr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, in feuerpolizeilichem Interesse hiermit anzuordnen, daß Beschlüsse der ländlichen Gemeinden auf Ausschüttung von Gemeindeteichen künftighin vor Ausführung derselben behufs Prüfung ihrer Uebereinstimmtheit hier angezeigt werden.

Meissen, am 2. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Erstatteter Anzeige zufolge sind aus dem Seitengebäude des **Scharfe'schen** Gasthofs zu Kesselsdorf am Abend des 10. April d. J. nach gewaltsamer Beseitigung eines Bretterverschlags 1 Paar ziemlich neue graue, sowie 1 Paar dunkle Stoffhosen, eine graue Stoffweste, 1 braune Wollmante, 1 rothes Taschentuch, eine neussilberne alte defekte Spindeluhre und 1 Paar getragene rindslederene Halbstiefel durch eine offenbar mit den Vocalitäten genau bekannte Person gestohlen worden, was andurch mit dem Erfuchen bekannt gemacht wird, etwaig Spuren der **Königlichen Staatsanwaltschaft b. Landgericht Dresden** mitzutheilen.

Wilsdruff, den 2. Mai 1882.

Im Auftrage: **Friedrich, A.-Anwalt.**

Photographie.

Aufnahmen bei jeder Witterung. Preise billigt.
Wilhelm Mütze, Berggasse.

Sonnabend früh soll ein **Schwein** verpfundet werden.
Fleisch à Pfd. 60 Pf. bei **Clemens Funke**, Freiburgerstr.

Sonnabend, den **6. Mai**, Nachmittags 2 Uhr, soll ein **Schwein** verpfundet werden. Fleisch und Wurst à Pfd. 65 Pf.
Klugst Herrmann.

Eine Ziege, unter zweien die Auswahl, ist zu verkaufen. **Berggasse 230.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat, **Holzbildhauer** zu werden, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten.
Aug. Winkler in Grumbach.

Stelle-Gesuch.

Ein gebildetes junges **Mädchen** vom Lande sucht als Stütze der Hausfrau sich in der Landwirtschaft auszubilden. Lohn wird nicht viel beansprucht. Alles Nähere in der Exped. dies. Bl.

Große Elbfische

verkauft **Moris Pahig.**